



HESSISCHER LANDTAG

19. 08. 2026

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD), Robert Lambrou (AfD) und Arno Enners (AfD) vom 08.06.2026

Doppelte Leistungen – doppelte Last: Bürgergeld, Wohngeld und Grundsicherung im Alter zwischen Bürokratie und Unsicherheit

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Menschen, die im Leistungsbezug von Bürgergeld nach dem SGB II oder der Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII sind, erhalten Leistungen für Unterkunft und Heizung. Wer bereits Leistungen erhält, in denen die Unterkunftskosten berücksichtigt sind, kann in der Regel kein Wohngeld erhalten.

In der Praxis zeigen sich jedoch Überschneidungen: Betroffene geraten in doppelte Leistungsbeziehungen – etwa, wenn sich Antragszeiträume überschneiden, oder beantragen Leistungen parallel zueinander, ohne die anderen Leistungsstelle zu informieren. Insbesondere seit der Wohngeldreform von 2023.

Für die Betroffenen bedeutet dies Unsicherheit, bürokratischen Mehraufwand und teils auch Rückforderungen. Für die Verwaltung entstehen zusätzliche Prüf- und Abgleichsaufgaben, die die ohnehin hohe Bürokratielast weiter erhöhen. Zudem führt die geltende Rechtslage mitunter dazu, dass der Datenschutz – insbesondere die strengen Strukturen der DSGVO – die direkte Kommunikation zwischen den Behörden erschwert. Damit wächst das Risiko, dass Leistungen doppelt bezogen werden, ohne dass dies rechtzeitig bemerkt oder verhindert werden kann.

Das Land Hessen hat bei den Kommunalen Jobcentern, bei der Grundsicherung im Alter nach SGB XII und beim Wohngeld die Fachaufsicht.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum wie folgt:

- Frage 1 Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über Fälle von doppelten Leistungsbeziehungen bei Bürgergeld (SGB II) bzw. Grundsicherung im Alter (SGB XII) und dem Wohngeld vor?
Bitte ausführlich begründen.
- Frage 3 Bezogen auf Frage 1: Wenn die Landesregierung keine Erkenntnisse bezüglich doppelter Leistungsbeziehungen hat: Beabsichtigt die Landesregierung, dem nachzugehen?

Die Fragen 1 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:
Der Landesregierung ist im Bereich Wohngeld durch die jährliche Evaluierung des automatisierten Datenabgleichs die Anzahl der Fälle bekannt, in denen Wohngeld und SGB II bzw. SGB XII parallel bezogen wurde.

Von den Stellen, die für das Grundsicherungsgeld (vormals Bürgergeld) nach dem SGB II, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII zuständig sind, werden diese Fälle nicht statistisch erfasst.

In der Verwaltungspraxis können zeitlich begrenzte Überschneidungen auftreten, beispielsweise infolge verzögerter Bearbeitung von Anträgen, rückwirkender Bewilligungen oder Aufhebungen sowie verspäteter Mitteilungen über Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse. Solche Fallkonstellationen können zu Überzahlungen führen, die nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen und gegebenenfalls zurückzufordern sind.

Frage 2 Welche Sozialleistungen bzw. Behörden sind besonders von dem oben genannten Problem betroffen?

Bitte die Antwort nach Sozialleistungen aufführen.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die einen Vergleich der Betroffenheit von bestimmten Sozialleistungen oder einzelnen Behörden ermöglichen würden.

Frage 4 In welchem Umfang wurden in Hessen seit 2023 Fälle von Doppelleistungen bekannt, und wie bewertet die Landesregierung deren finanzielle Auswirkungen?

Im Bereich Wohngeld wurden durch die Evaluierung des automatisierten Datenabgleichs in den Jahren 2023 bis 2025 insgesamt 564 Fälle von Doppelleistungen bekannt. Nicht bekannt sind der Landesregierung deren finanzielle Auswirkungen, da die Auswertung nur den Gesamtbetrag des zurückgeforderten Wohngeldes ohne weitere Aufschlüsselung auf die verschiedenen Sachverhalte beinhaltet.

Frage 5 Inwiefern spielen aus Sicht der Landesregierung hierbei datenschutzrechtliche Hürden (z. B. DSGVO-Vorgaben beim Datentausch) eine Rolle?

Für die Wohngeldbehörden besteht die gesetzlich geregelte Möglichkeit, durch einen regelmäßigen Datenabgleich die Haushaltsmitglieder daraufhin zu überprüfen, ob sie bestimmte Sozialleistungen beantragt oder empfangen haben; dies ist auch in automatisierter Form zulässig. Hierzu zählen unter anderem das Grundsicherungsgeld (vormals Bürgergeld) nach dem SGB II, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII sowie die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII.

Dieser Datenabgleich zwischen den Wohngeldbehörden und anderen Stellen bietet die Grundlage, um etwaige Doppelleistungen zu erkennen und die rechtswidrige Inanspruchnahme zu vermeiden, da die Bezieherinnen und Bezieher der einschlägigen Transferleistungen vom Wohngeld ausgeschlossen sind.

Der Schutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich nicht alleine aus der DSGVO, sondern unterliegt hinsichtlich der Sozialdaten nach dem nationalen Recht hohen Anforderungen. Aufgrund der bundesgesetzlichen Regelung werden die Wohngeldbehörden zum Datenabruf ermächtigt und die Sozialleistungsträger dürfen an sie die Daten von Personen übermitteln.

Frage 6 Welche Folgen haben solche doppelten Leistungsbeziehungen nach Kenntnis der Landesregierung für die Betroffenen – insbesondere im Hinblick auf Rückforderungen, finanzielle Unsicherheit und bürokratische Belastung?

Doppelleistungen führen bei den Betroffenen zu Rückforderungen.

Frage 7 Wie bewertet die Landesregierung die zusätzlichen Verwaltungsaufwände, die durch die doppelten Leistungsbeziehungen entstehen?

Falsche oder verschwiegene Angaben führen bei den örtlichen Behörden zu einem Mehraufwand. Dieser ist jedoch nicht von der Landesregierung bezifferbar.

Frage 8 Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bisher ergriffen, um eine klare Abgrenzung der Leistungen und Zuständigkeiten zwischen Jobcentern und Wohngeldstellen zu gewährleisten?

Die Antragstellerinnen und Antragsteller werden hinsichtlich der jeweiligen Leistung von den jeweils örtlich zuständigen Sozialleistungsträgern beraten und gegebenenfalls auch an die entsprechende Stelle verwiesen. Die Behörden prüfen bei Antragstellung sorgfältig und gewissenhaft, um einen möglichen doppelten Leistungsbezug bereits im Vorfeld zu vermeiden. Eine dahingehende klare Abgrenzung der Leistungen und Zuständigkeiten gewährleisten somit die Vollzugsbehörden vor Ort, eine weitere Gewährleistung durch die Landesregierung ist deshalb nicht erforderlich.

- Frage 9 Nutzt die Landesregierung die Fachaufsicht, um den oben genannten Problemen entgegenzuwirken?
Bitte die einzelnen Maßnahmen ausführen.
- Frage 10 Sieht die Landesregierung allgemein Handlungs- oder Änderungsbedarf bei gesetzlichen/verwaltungsorganisatorischen Regelungen auf Landes- und Bundesebene, um eine bessere Kommunikation zwischen den Behörden sicher zu stellen?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Sozialleistungen werden von vielen Berechtigten als unübersichtlich wahrgenommen, insbesondere gilt dies an der Schnittstelle vom Wohngeld zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II oder SGB XII. Daher bestehen Überlegungen, diese Sozialleistungen zusammenzuführen. Dies vermeidet den Wechsel zwischen den verschiedenen Leistungen bei Veränderungen des Einkommens und beugt auch etwaigem Doppelbezug vor. Wenn eine Behörde zuständig ist, muss nicht mehr zwischen mehreren Stellen kommuniziert werden.

Die Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform sehen vor, dass das Grundsicherungsgeld (vormals Bürgergeld), die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, der Kinderzuschlag und das Wohngeld in einer neuen einheitlichen und vereinfachten Sozialleistung aufgehen sollen. Der Leistungsbezug ließe sich damit effizienter, transparenter und digitaler gestalten. Dies muss auf Bundesebene entschieden und gesetzlich geregelt werden.

In Hessen ist das Verfahren der Wohngeldbeantragung im Übrigen durchgängig digitalisiert.

Wiesbaden, 19. August 2026

Heike Hofmann